

Der Grundtatbestand des Raubes (§ 249 StGB)

Lösungshinweise Fall 1

A. Strafbarkeit des A gem. § 249 I

I. Objektiver Tatbestand

1. Gewalt gegen eine Person (+), A hat O niedergeschlagen, sodass er bewusstlos wurde (vis absoluta).
2. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+), A hat das Geld des O an sich genommen.
3. Verknüpfung des qualifizierten Nötigungsmittels mit der Wegnahme:
 - Teilweise wird ein Kausalzusammenhang zwischen dem Einsatz des Nötigungsmittels und der Wegnahme gefordert. Hier (+), denn hätte A den O nicht niedergeschlagen, hätte der das Portemonnaie nicht gesehen und hätte das Geld nicht weggenommen.
 - ⊕ Es ist eine gleiche Auslegung wie bei § 240 StGB geboten.
 - ⊖ Anders als bei § 240 StGB muss der Nötigungserfolg bei § 249 StGB nicht „durch“, sondern lediglich „mit“ Einsatz des Nötigungsmittels erfolgen.
 - Die h.M. verlangt objektiv lediglich, dass der Einsatz des Nötigungsmittels und die Wegnahme in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgen muss. Die nach h.M. ferner erforderliche finale Verknüpfung von qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme wird zumeist als Bestandteil des subjektiven Tatbestands geprüft. Objektiver Zusammenhang auch hier (+)

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten: Objektiv ist ein Raub gegeben.

II. Subjektiver Tatbestand: Neben Vorsatz bzgl. aller Merkmale des objektiven Tatbestands und der Absicht rechtswidriger Zueignung ist nach h.M. ein Finalzusammenhang zwischen Raubmittel und Wegnahme erforderlich: Der Täter muss das qualifizierte Nötigungsmittel zur Ermöglichung oder Erleichterung der Wegnahme einsetzen. Insoweit muss also aus Sicht des Täters eine finale Verknüpfung bestehen. Daraus folgt, dass der Wegnahmevorsatz bereits zum Zeitpunkt der Nötigungshandlung vorgelegen haben muss. Hier (-), da A den Wegnahme-Entschluss erst nach Abschluss des Gewalteinsetzes fasst, er mithin also keine Gewalt zur Wegnahme einsetzt. Nach ganz h.M. kommt hier auch die Annahme einer fortdauernden Gewalt nicht in Betracht, da die Gewaltanwendung durch die Schlag abgeschlossen war.

III. Ergebnis: § 249 I (-)

B. Strafbarkeit des A gem. § 223 I (+)

C. Strafbarkeit des A gem. §§ 242; 243 I 2 Nr. 6 (+)

Lösungshinweise Fall 2 (nach BGHSt. 48, 365 mit Anm. Otto JZ 2004, 364)

A. Strafbarkeit des B gem. § 123 I (+)

B. Strafbarkeit des B gem. § 249 I durch Niederschlagen und Fesseln des O

I. Gewalt gegen eine Person (+)

II. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+)

III. Wie in Fall 1 fehlt es auch hier an dem von der h.M. verlangten Finalzusammenhang zwischen Raubmittel und Wegnahme: Beim Niederschlagen und Fesseln des O hatte B noch keinen Vorsatz zur Wegnahme des Wagens, sodass er die Gewalt nicht zur Ermöglichung oder Erleichterung der Wegnahme einsetzte. Daher wie in Fall 1:

IV. Ergebnis: § 249 I (-)

C. Strafbarkeit des B gem. §§ 249 I; 13 I durch Unterlassen der Entfesselung?

I. Anders als in Fall 1, in dem der Täter A das Opfer bewusstlos geschlagen hatte und es A daher im Hinblick auf eine Beendigung der Fortwirkung der Gewalt an einer physisch-realen Handlungsmöglichkeit fehlte, hat B hier die Möglichkeit, die Fortwirkung der Gewalt durch Lösen der Fesselung zu beenden. Fraglich ist daher: Wendet B hier Gewalt durch Unterlassen an, indem er die Fesselung nicht löst? (Hinweis: Diese könnte er dann final zur Wegnahme des Wagens ausnutzen, sodass eine Verurteilung wegen Raubes möglich wäre). Vertretbar erscheint es auch bei einer Freiheitsberaubung von einem Dauergewaltdelikt auszugehen und schon deshalb jedes Ausnutzen der Freiheitsberaubung als auf die aktive Gewaltanwendung zurückführbar anzusehen. Jedoch wurde aktive Gewalt nur einmalig zu Beginn der Freiheitsberaubung eingesetzt, so dass es überzeugender erscheint, die finale Verknüpfung ggf. über ein Unterlassen zu konstruieren.

BGHSt. 48, 365, 368 ff. bejaht letztlich die Möglichkeit von Gewalt durch Unterlassen.

- ⊕ Dauerdeliktscharakter der Freiheitsberaubung spricht für dieses Verständnis.
- ⊕ Es entstünden Strafbarkeitslücken, wenn der Täter die zunächst aus raubfremden Motiven geschaffene Lage aufgrund eines neuen Entschlusses zur Wegnahme ausnutzt und dies nicht von § 249 StGB erfasst wäre.
- ⊖ Gewalt ist ein aktivitätsgeprägter Begriff; ein „gewaltsames Unterlassen“ ist der deutschen Sprache fremd.
- ⊖ Kein Entsprechen i.S.d. § 13 StGB zwischen Gewalt durch Tun und Unterlassen.
- ⊖ E contrario § 177 I Nr. 3 StGB – hier ist Ausnutzen extra geregelt.
- ⊖ Konstruktion der Gewalt durch Unterlassen unterläuft das Konnexitätserfordernis des Tatbestands.

- ⊖ Privilegierung des besonders gewalttätigen Täters, der das Opfer gleich mit dem ersten Schlag bewusstlos schlägt und fortan nichts mehr unterlässt, was er zur Wegnahme ausnutzen könnte.
- II. Folgt man der überwiegenden Literaturlauffassung, könnte man noch daran denken, dass in der Aufrechterhaltung der Zwangslage u.U. eine konkludente Drohung mit der Zufügung weiterer Verletzungen liegen kann. Hier aber (-), insoweit teilt der Sachverhalt keine Anhaltspunkte mit.
- III. Ergebnis: §§ 249 I; 13 I (-)

D. Strafbarkeit des B gem. § 223 I (+)

E. Strafbarkeit des B gem. §§ 242; 243 I 2 Nr. 6 (+)

F. Strafbarkeit des B gem. § 239 I (+)

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Zu den mit dem Merkmalen der Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache und der Absicht rechtswidriger Zueignung verbundenen Problemen vgl. bereits die Ausführungen zu § 242 StGB.*
- II. Verknüpfung von Raubmittel und Wegnahme.*
- III. Gewalt durch Unterlassen?*